

FRIEDHOFSORDNUNG

der
kath. Kirchengemeinde Herz Jesu Wickrathhahn

§ 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Der Friedhof in Mönchengladbach, In der Schley und grüner Weg, eingetragen im Grundbuch von Wickrath, Flur 32, Nr. 96 und Nr. 371, ist Eigentum der kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, 41189 Mönchengladbach - Wickrathhahn.

Der Friedhof dient der Beisetzung von Personen:

- 1) Die zum Zeitpunkt ihres Todes mindestens 1 Jahr ihren ersten Wohnsitz im Gebiet der kath. Kirchengemeinde Herz Jesu, Mönchengladbach-Wickrathhahn hatten.
- 2) Ausgenommen hiervon sind Personen, die in Wickrathhahn mind. 1 Jahr ihren ersten Wohnsitz hatten, aber zum Zeitpunkt ihres Todes, bedingt durch Alter oder Krankheit gezwungen waren, in einem Alters- oder Pflegeheim Wohnsitz zu nehmen.
- 3) Die Beisetzung anderer Personen ist nur zulässig, wenn der Ehepartner in einer Doppelgrabstätte, deren Nutzungsrecht noch nicht abgelaufen ist, hier beigesetzt ist.
- 4) Ausnahmen von der vorstehenden Regelung bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Kirchenvorstandes.

§ 2 VERWALTUNG

Die Verwaltung des Friedhofes in vermögensrechtlicher Beziehung obliegt dem Kirchenvorstand. Sein Vorsitzender, der Pfarrer, führt die Aufsicht über den Friedhof und das Begräbniswesen; unter der Leitung des Pfarrers übt der Friedhofsverwalter die besondere Aufsicht aus.

§ 3 AUSSERDIENSTSTELLUNG UND ENTWIDMUNG

Der Friedhof kann aus zwingenden Gründen durch Kirchenvorstandsbeschluß ganz oder teilweise der Benutzung entzogen werden. Diese Bestimmung gilt unter gleichen Voraussetzungen für einzelne Gräber und Grabstätten. Die Angehörigen sind von der Entziehung durch ortsübliche Bekanntmachung bzw.

bei einzelnen Gräbern oder Grabstätten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die Adressen der Nutzungsberechtigten zu ermitteln sind.

Von dem im Beschluß festgesetzten Zeitpunkt an erlöschen alle Beisetzungs- und Nutzungsrechte.

Im Falle der Einziehung von Gräbern oder Grabstätten aus baulichen Gründen ist die Kirchenverwaltung verpflichtet, für den Rest der Ruhezeit entsprechenden Ersatz zur Verfügung zu stellen, eventuelle Umbettungen kostenlos ausführen und die neuen Gräber in ähnlicher Weise herrichten zu lassen.

§ 4 ÖFFNUNGSZEITEN

Der Friedhof darf nur während der hellen Tageszeiten betreten werden. Die Friedhofsverwaltung kann aus besonderem Anlass das Betreten des Friedhofes untersagen.

§ 5 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen der mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten. Kinder unter sechs Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

Auf dem Friedhof ist insbesondere untersagt:

- a) Lärmen und Spielen,
- b) die Anlagen und Einrichtungen zu beschädigen oder zu verunreinigen,
- c) das Mitbringen von Tieren,
- d) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Fahrzeuge von Körperbehinderten sowie Kinderwagen und Fahrzeuge mit besonderer Genehmigung,
- e) das Verteilen von Drucksachen,
- f) das Anbieten von Waren aller Art,
- g) das Betreten fremder Gräber und der Anlagen außerhalb der Wege,
- h) das Ablegen von Abraum und Abfällen außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze.

§ 6 HAFTUNG FÜR SCHÄDEN

Haftung für Schäden an Gräbern und Grabstätten, die durch Diebstahl oder Zerstörung eintreten, übernimmt der Kirchenvorstand nicht.

Der Kirchenvorstand übernimmt keine Obhut- und Bewachungspflicht über Gräber und Grabstätten und deren Zubehör.

Die Nutzungsberechtigten haften für alle von ihnen oder ihren Helfern anlässlich der Grabpflege herbeigeführten Schäden an den Friedhofsanlagen.

§ 7 GEWERBETREIBENDE

Gewerbliche Arbeiten an Grabstellen dürfen nur nach vorher eingeholter Genehmigung, die der Kirchenvorstand erteilt, ausgeführt werden.

Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die Anweisungen des Friedhofspersonals zu beachten.

Gewerbliche Arbeiten dürfen nur an Wochentagen während der Öffnungszeiten des Friedhofes, jedoch nicht länger als bis 18 Uhr, an Samstagen und Tagen vor Feiertagen bis 12 Uhr ausgeführt werden.

In Fällen des § 4, Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

Den Gewerbetreibenden ist zur Ausübung ihrer Arbeiten das Befahren der Wege mit geeigneten Transportmitteln gestattet.

Gewerbetreibende dürfen auf dem Friedhof Abfälle weder lagern noch ablagern und ihre Geräte nicht in oder an Wasserentnahmestellen reinigen.

Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

§ 8 BESTATTUNGEN

Bestattungen sind bei dem Pfarramt unter Vorlage der standesamtlichen Unterlagen anzumelden. Hier werden Tag und Stunde der Beerdigung festgelegt; bei der Kirchenverwaltung (Rendantur) werden die Bestattungsgebühren entrichtet.

§ 9 BESCHAFFENHEIT DER GRÄBER

Die Gräber müssen durch eine mindestens 0,40 m starke Erdwand voneinander getrennt sein.

Die Tiefe des Grabes beträgt für Verstorbene unter sechs Jahren 1,40 m, bei Verstorbenen ab sechs Jahren 1,80 m.

Bei Tiefengräbern beträgt die Tiefe des Grabes 2,50 m.

Zwischen Bodenfläche und dem höchsten Grundwasserstand wird ein Mindestabstand von 3,40 m eingehalten

Die Mindestfläche der Gräber beträgt bei Verstorbenen unter sechs Jahren 1,20 x 0,80 m, bei Verstorbenen ab sechs Jahren 2,10 x 0,90 m, Urnengräber 0,50 x 0,50; 0,70 x 0,50; 1,00 x 0,50; 2,10 x 0,90 m.

§ 10 BESCHAFFENHEIT DER SÄRGE

Die Särge müssen aus Holz oder anderen leicht vergänglichen Stoffen so hergestellt sein, daß keine Flüssigkeit durchsickern kann.

Sie sollen nicht länger als 2,00 m, nicht höher als 0,70 m, nicht breiter als 0,80 m sein. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

§ 11 AUSGRABUNGEN UND UMBETTUNGEN

Die Ruhe der Toten soll und darf grundsätzlich nicht gestört werden.

Die Umbettung einer Leiche auf einen anderen Friedhof kann auf Antrag und unter Voraussetzung der ordnungsbehördlichen Genehmigung erlaubt werden.

Eine Umbettung von außerhalb auf diesen Friedhof kann unter den vorgenannten Bedingungen vorbehaltlich der räumlichen Verhältnisse erfolgen.

Die Ausgrabung einer Leiche kann auf richterliche oder auf behördliche Anordnung verlangt werden.

Die Kosten einer Ausgrabung oder Umbettung und der evtl. durch die erforderlichen Arbeiten entstandenen Schäden an Anlagen oder anderen Gräbern trägt der Antragsteller. Vor Beginn der Arbeiten kann ein Vorschuß verlangt werden.

§ 12 GRABSTÄTTEN

Sämtliche Grabstellen bleiben Eigentum der Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Friedhofsordnung.

Nutzungsrechte an Grabstätten können nur in Verbindung mit einem Sterbefall erworben werden.

§ 13 RUHE – UND NUTZUNGSFRISTEN

Die Ruhe – und Nutzungszeit beträgt:

- a) bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 12 Jahre
- b) bei den übrigen Verstorbenen 25 Jahre

Die Nutzungsrechte an Grabstätten werden durch Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühren erworben. Die Übertragung des Nutzungsrechtes an andere ohne Zustimmung des Kirchenvorstandes ist nicht erlaubt.

Einzelgrab:

Die Nutzungszeit läuft nach Ablauf der vorgesehenen Ruhezeit aus. Über die Vergabe des Nutzungsrechts wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage des Grabes und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

Tiefengrab:

Die Nutzungszeit läuft nach Ablauf der vorgesehenen Ruhezeit aus. Über die Vergabe des Nutzungsrechts wird eine schriftliche Bestätigung erteilt. In ihr wird die genaue Lage des Grabes und die Dauer der Nutzungszeit angegeben.

- a) Bei Ablauf der Nutzungszeit kann das Nutzungsrecht mindestens für 5 Jahre und höchstens für 25 Jahre nacherworben werden durch Angehörige nach § 13 a bis e.
- b) Überschreitet bei einer weiteren Belegung die neu begründete Nutzungszeit die Ruhezeit, so ist vorher das Nutzungsrecht um die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für das Tiefengrab zu verlängern.

Benutzung von Tiefengräber:

In Tiefengräbern werden der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet.

Als Angehörige dieser Bestimmung gelten:

- a) Ehegatten
- b) Lebenspartner
- c) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Adoptiv- und Pflegekinder
- d) Die Ehegatten der unter c) bezeichneten Personen.
- e) Auf Wunsch der Vertragspartner/Erben können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene mit Berechtigung nach § 1 beigesetzt werden.

Die Gräber sind spätestens sechs Wochen nach der Beisetzung würdig herzurichten.

Bei etwaigen Streitigkeiten über das Nutzungsrecht von mehreren Berechtigten kann der Kirchenvorstand bis zum Nachweis einer gütlichen Einigung nach einer Frist von sechs Wochen vom Tag der Zustellung der Benachrichtigung an gerechnet, über die Grabstätte verfügen.

Das Nutzungsrecht kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt wird. In diesen Fällen muß zuvor eine dreimalige schriftliche Aufforderung an die Berechtigten ergangen sein. Sind die Berechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung in Form einer Bekanntmachung im Vorraum der Kirche.

§ 14

GRABMALE UND EINFRIEDUNGEN

Die Errichtung von Grabmalen und Einfriedungen sowie sonstiger baulicher Anlagen und Änderungen sind nur mit schriftlicher Genehmigung des Kirchenvorstandes gestattet.

Die Grabmale sind aus guten Materialien, sauber und in künstlerischer Hinsicht einwandfrei herzustellen. Die Darstellungen und Inschriften müssen der Weihe des Ortes entsprechen; nicht gestattet sind Grabmale, die der christlichen Religion nicht entsprechen.

Dem Kirchenvorstand ist vor Errichtung eines Grabmales oder anderer baulicher Anlagen eine maßstabgerechte Zeichnung, die auch Materialangabe und Schrift enthalten muß, zur Genehmigung einzureichen.

Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmale können auf Kosten des Verpflichteten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab als 1: 10 oder Modelle vorzulegen. Genehmigungspflicht besteht auch für Grabmale, die auf Vorrat hergestellt werden. Entspricht ein aufzustellendes Grabmal nicht den Angaben der genehmigten Zeichnung, so kann die Errichtung vom Kirchenvorstand untersagt werden.

Nach Ablauf der Nutzungsfrist nicht entfernte Denkzeichen usw. gehen kostenlos in das Eigentum der Kirchengemeinde über.

Künstlerische oder geschichtlich wertvolle Grabmale und Grabmale besonderer Eigenart unterstehen der besonderen Obhut des Kirchenvorstandes.

§ 15

GRÜNDUNG UND ABMESSUNG DER GRABAUFBAUTEN

Jedes Grabmal muß entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Es ist so zu gründen und zu befestigen, daß beim Öffnen eines angrenzenden Grabes keine Gefahr besteht, daß es absinkt oder umstürzt.

§ 16

ANLAGE UND GESTALTUNG DER GRÄBER

Alle Gräber müssen in einer würdigen Weise gärtnerisch angelegt und unterhalten werden. Die Gestaltung des Grabes oder der Grabstätte ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

Es sollen nur solche Pflanzen verwendet werden, die nach Lage des Grabes und den gegebenen Bodenverhältnissen zufolge dort gedeihen können.

Bodenbedeckenden Pflanzen ist der Vorzug zu geben.

Laubbäume dürfen nicht gepflanzt werden.

Das Grab ist mit den Nachbargräbern höhengleich anzulegen.

Gräber dürfen nicht mit Platten, Kies, Splitt oder ähnlichen Materialien abgedeckt werden. (Ausnahme Urnengräber) Schrittplatten aus Naturstein sind zulässig.

Grenzmarkierungen dürfen nicht entfernt oder verändert werden.

Bäume, Sträucher oder Hecken, die angrenzende Gräber, Wege oder sonstige Friedhofsflächen beeinträchtigen, sind zu beschneiden oder zu beseitigen. Die Verwaltung kann die erforderlichen Pflegemaßnahmen anordnen und für die Ausführung eine Frist setzen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann sie die Maßnahme auf Kosten des Pflichtigen selbst ausführen. Die Beseitigung großer Bäume bedarf der Genehmigung der Verwaltung.

Bänke oder andere Sitzgelegenheiten auf Gräbern sind nicht gestattet.

§ 17 GEBÜHREN

Die Friedhofsgebühren sind nach der jeweils geltenden Gebührenordnung zu entrichten, welche Bestandteil dieser Friedhofsordnung ist.

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNG

Die Friedhofsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung treten alle vorherigen Friedhofsordnungen außer Kraft.

Mönchengladbach-Wickrathhahn, den 22.01.2002

Der Kirchenvorstand:

(Vorsitzender/Stellvertreter)

(Mitglied)

(Mitglied)

(Siegel)